

3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung [EWS]

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 39 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 (GVBl. I S. 85), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in der Sitzung am 10. Dezember 2010 folgende

3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung [EWS]

beschlossen:

Artikel 1

Der §§ 24 und 26 der Entwässerungssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau werden wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1 Satz1, 2.Halbsatz erhält folgende Fassung

pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,77 EUR jährlich erhoben.

§ 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,41 EUR
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 1,69 EUR

§ 26 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,41 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l;

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 13. Dezember 2010

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig
Bürgermeister

Die 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung [EWS] wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 13. Dezember 2010

Der Magistrat
Der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig
Bürgermeister